

Stadt Eberswalde – 16202 Eberswalde - Postfach 10 06 50

Fraktion Die Linke / Allianz freier Wähler  
Herrn Carsten Zinn  
Frankfurter Allee 57  
16227 Eberswalde

Datum 29.01.2014

Ihr Zeichen  
Unser Zeichen II / fo

Betreff **Ihre Anfrage vom 20.01.2014**

**„Personelle Voraussetzungen der Jugend- und Jugendsozialarbeit“**

Sehr geehrter Herr Zinn,

zunächst möchte ich Sie noch einmal darauf hinweisen, dass die Jugendhilfeplanung des Landkreises Barnim für die Jahre 2013 – 2017 lediglich für das Modell „Kooperation mit Schule“ die Rahmenbedingungen festlegt, für die Organisation, Gestaltung und Finanzierung von Schulsozialarbeit aber keinerlei bindende Grundlage darstellt. Sämtliche Ausführungen der Jugendhilfeplanung zum Einsatz von Personal – ob in Kooperation mit Schule und/oder hinsichtlich außerschulischer Angebote der Jugendförderung – betreffen überdies ausschließlich die im Personalkostenförderprogramm des Landes Brandenburg eingegliederten Fachkräfte der Jugendförderung.

Entsprechend tangieren die Festlegungen der Jugendhilfeplanung allgemein sowie die hierin aufgezeigte Entwicklungstendenz hin zu einem flexibleren Personaleinsatz weder das Aufgabenfeld Schulsozialarbeit, noch wird durch den Jugendhilfeplan der Einsatz von Personal außerhalb des sogenannten 510-Stellen-Programms definiert.

Die nunmehr avisierte Flexibilisierung der Einsätze der Fachkräfte der Jugendförderung bezieht sich explizit auf deren Kooperation mit Schule: Während entsprechend der ehemaligen Jugendhilfeplanung des Landkreises Barnim für jede Personalstelle und für die Gesamtlaufzeit des Jugendhilfeplanes von 2007 – 2010 ff. die jeweiligen Schulstandorte konkret festgeschrieben waren, sind künftig – mit jährlicher Bindung und je nach Bedarf – Einsätze an verschiedenen Schulstandorten denkbar; überdies ist für die Fachkräfte der Jugendförderung nunmehr auch der bedarfsmäßige Einsatz an Grundschulen möglich.

Jugendkoordination

Bearbeiterin:  
Katrin Forster

Telefon:  
(0 33 34) 64 – 407  
Telefax:  
(0 33 34) 64 – 529

Hausanschrift:  
Breite Straße 41 – 44  
16225 Eberswalde

e-Mail:  
k.forster@eberswalde.de  
(nur für formlose Mitteilungen  
ohne digitale Signatur)

Internet:  
www.eberswalde.de

allgemeine Sprechzeiten der  
Stadtverwaltung:  
dienstags 9 – 12 Uhr  
und 13 – 18 Uhr  
donnerstags 9 – 12 Uhr  
und 13 – 16 Uhr

Sparkasse Barnim  
BLZ 170 520 00  
Konto 25 100 100 02

Ab 01.02.2014:  
IBAN  
DE97 1705 2000 2510 0100 02  
BIC  
WELADED1GZE

O-Bus Linien 861 / 862  
sowie Bus Linien 910, 912, 916,  
918, 921 und 923  
bis Haltestelle „Am Markt“

Insgesamt kann die Stadt Eberswalde hierdurch – in Abstimmung mit dem Landkreis Barnim, den Trägern und Schulen – mehr Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf den Einsatz der Fachkräfte der Jugendförderung wahrnehmen.

Auf Grundlage vorgenannter Hinweise und folglich mit ausdrücklichem Bezug auf die im Sozialraum Eberswalde tätigen Fachkräfte der Jugendförderung gemäß 510-Stellen-Programm möchte ich nachfolgend auf Ihre Fragen eingehen:

1. Im Zuge der Förderung von Personalkosten im Rahmen des Zuwendungsrechtes – mit jährlicher Antragsstellung und jährlicher Zuwendung per Bescheid – erfolgt die jährliche Bindung der Fachkräfte der Jugendförderung an einen oder unter Umständen an mehrere Schulstandorte bereits seit 2003 und hat keine Auswirkungen auf deren Arbeitsverhältnisse oder auf personelle Fluktuationen. Vielmehr ermöglicht die Jahresbindung ein bedarfsmäßiges Umsteuern, sofern etwa ein sehr wirkungsvolles Projekt an einer Schule im Folgejahr auch an einem anderen Schulstandort umgesetzt werden kann und soll, beispielsweise hinsichtlich der Förderung von Medienkompetenzen oder zur Gewaltprävention.

Die Beurteilung der fachlichen Qualifizierung und Eignung des Personals obliegt zuvörderst den jeweiligen Anstellungsträgern; als Zuwendungsgeber können die Stadt Eberswalde, der Landkreis Barnim und das Land Brandenburg lediglich die Mindestanforderungen an die Qualifikation der Fachkräfte der Jugendförderung definieren, was mit der Jugendhilfeplanung für die Jahre 2013 – 2017 erfolgt ist.

2. Da entsprechend der aktuellen Jugendhilfeplanung des Landkreises Barnim – mit jährlicher Bindung – ein flexibler Personaleinsatz in Kooperation mit Schule zulässig ist, dies allerdings nicht zwingend mit einem tatsächlichen jährlichen Wechsel des Schulstandortes verbunden ist, kann eine kontinuierliche und dauerhafte Arbeit der Fachkräfte der Jugendförderung durchaus sichergestellt werden. Der faktische Einsatz in Kooperation mit Schule erfolgt wesentlich auf Grundlage von Bedarfserhebungen, im Ergebnis derer unter anderem über den Verbleib der Fachkräfte der Jugendförderung am bisherigen Schulstandort oder einen Wechsel des Schulstandortes zu entscheiden ist.

Da die Ausführungen des Jugendhilfeplans – wie bereits aufgezeigt – zum einen lediglich den Einsatz von Personal des 510-Stellen-Programms erfassen und zum anderen für das Aufgabenfeld Schulsozialarbeit nicht bindend sind, wird die durch die Stadt Eberswalde anteilig geförderte Personalstelle für Schulsozialarbeit mit Einsatz an der Grundschule „Schwäرزesee“ von obigen Festlegungen nicht betroffen.

3. Den Begriffserläuterungen der Jugendhilfeplanung 2007 – 2010 folgend, grenzen Bedarfe das im Rahmen politischer „Gesamtverantwortung für erforderlich und gleichzeitig machbar Gehaltene“ ein und sind mittels fundierter Analysen zu ermitteln. Für den Sozialraum Eberswalde ist eine umfangreiche Bedarfsanalyse zur Abwägung eines erhöhten Personalbedarfs in der Jugendförderung bislang nicht erfolgt, da ein entsprechender Auftrag aus dem politischen Raum bisher nicht an die Stadtverwaltung gerichtet worden ist.

Im November 2013 und mit Beschluss in der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2013 erfolgte indessen der Auftrag an die Stadtverwaltung, „unter Einbeziehung einer externen Expertengruppe den Bedarf an Schulsozialarbeit an den städtischen Grundschulen durch eine qualifi-

zierte Bedarfsanalyse zu ermitteln“ und „bis zum März 2014 einen Vorschlag zur Schaffung von etwaigen weiteren Schulsozialarbeiterstellen an den städtischen Grundschulen zu unterbreiten“. Eine entsprechende Arbeitsgruppe hat sich nunmehr konstituiert; dem Ergebnis der geforderten Bedarfsanalyse kann an dieser Stelle selbstredend nicht vorgegriffen werden. In diesem Zusammenhang sei allerdings erneut angemerkt, dass die Ausarbeitung einer solchen Analyse, die dem Anspruch einer hinreichenden Fundierung, Qualität und Aussagekraft genügen soll, in der Regel einen Zeitumfang von mehr als drei Monaten beansprucht.

Für Rücksprachen stehe ich Ihnen unter den angegebenen Kontaktdaten gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Katrin Forster  
Jugendkoordinatorin